

Hausordnung

der EBS Universität für Wirtschaft und Recht i. Gr.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Pflichten der Benutzer
- § 4 Nutzung der Räume
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Plakatieren
- § 7 Fundsachen
- § 8 Rauchverbot und Alkoholverbot
- § 9 Haftung
- § 10 Schäden und Schadensmeldung
- § 11 Umweltschutz
- § 12 Sicherung Dienstgebäude
- § 13 Verkehrsflächen
- § 14 Regelung bei Verstößen gegen die Hausordnung
- § 15 Ergänzende und sonstige Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Einrichtungen (z.B.: Bibliothek, PC-Pool, Mensa, Cafeteria), Grundstücke (Campus), Gebäude und Räume der EBS Universität (EBS) an allen ihren Hochschulstandorten, soweit in speziellen Benutzungsordnungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Sie gilt für alle Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Hausordnung (§ 1 Abs. 1) aufhalten (Benutzer).

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht üben die Geschäftsführung der EBS und die durch diese hierzu ermächtigten Personen, namentlich die Mitarbeiter des Facility Managements (Hausmeister, Empfang), aus. Darüber hinaus hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Lehr-, Lern-, Forschungs- und Geschäftsbetriebes jeder Mitarbeiter der EBS und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.

§ 3 Pflichten der Benutzer

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der Einrichtungen nicht gefährdet ist und dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern-, Forschungs- und Geschäftsbetriebes sowie sonstiger genehmigter Veranstaltungen und der Verwaltungsarbeit ergibt.

§ 4 Nutzung der Räume

- (1) Einrichtungen, Grundstücke (Campus), Gebäude und Räume der EBS Universität (EBS) sind kein öffentlicher Raum. Ihre Nutzung ist den Mitgliedern der Hochschule (Studierende, Lehrende und Mitarbeiter) sowie Teilnehmern von genehmigten Veranstaltungen vorbehalten. Gäste der EBS sind verpflichtet, sich am Empfang anzumelden.
- (2) Die zur Nutzung überlassenen Gebäude und Räume stehen zur Durchführung des ordnungsgemäßen Lehr-, Lern-, Forschungs- und Geschäftsbetriebes der Universität und für genehmigte Sonderveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Das Essen in den Hörsälen ist nicht gestattet. Im Einzelfall können Ausnahmen von der Geschäftsführung genehmigt werden.
- (4) Vor dem Verlassen des Raumes ist der angefallene Müll sogleich ordnungsgemäß in den hierfür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden seitens der Geschäftsführung festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Plakatieren

- (1) Mitgliedern der Hochschule ist es widerruflich gestattet, an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Flächen Anschläge anzubringen.
- (2) Die Anschläge müssen enthalten:
Name der verantwortlichen Person, Personengruppen, Universitätseinrichtung, Anschrift sowie Ablauf des Aushangzeitraums nach der Veranstaltung/nach Hinfälligkeit der Aktualität.
Plakate und Anschläge sind mit leicht entfernbarem Klebematerial, vorzugsweise mit Power-Strips, zu befestigen.
- (3) Plakate und Anschläge von Nichtmitgliedern der Universität bedürfen einer Genehmigung durch die jeweils zuständige Verwaltung.
- (4) Anschläge mit parteipolitischer und kommerzieller Werbung sowie sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten.
- (5) Werden Anschlagflächen bestimmten Gruppen zur Verfügung gestellt, so dürfen dort nur mit deren Genehmigung Anschläge angebracht werden.
- (6) Widerrechtlich oder an nicht zum Anschlag freigegebenen Flächen angebrachte Plakate werden durch die Verwaltung entschädigungslos entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparaturen oder Reinigung sind vom Plakatierenden zu tragen.
- (7) Dem Facility Management bleibt es vorbehalten, angebrachte Plakate und Anschläge aus Gründen der Ordnung und Sauberkeit entschädigungslos zu entfernen.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich den Hausmeistern oder am Empfang auszuhändigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Rauchverbot und Alkoholverbot

- (1) Auf dem gesamten Campus und in allen Gebäuden gilt grundsätzlich ein uneingeschränktes Rauchverbot. Es können spezielle Raucherzonen im Außenbereich – nach vorheriger Information des Betriebsrates - durch die Geschäftsführung festgelegt werden.
- (2) Der Ausschank von Wein, Sekt und Bier ist bei offiziellen und inoffiziellen Anlässen in Maßen erlaubt. Dies gilt auch bei studentischen Veranstaltungen.

Der Konsum von hochprozentigen alkoholischen Getränken ist auf dem gesamten Campusgelände und in allen Gebäuden strengstens untersagt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der EBS ist mit Ausnahme von Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Verlust oder die Beschädigung von Eigentum wird - soweit die EBS den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat - keine Haftung übernommen.
- (3) Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Schäden und Schadensmeldung

- (1) Für alle Benutzer besteht die Verpflichtung darauf zu achten, dass Schäden jeglicher Art, wie durch Feuer, Sachbeschädigung oder Diebstahl, vermieden werden und dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Beschädigungen, Mängel sowie Diebstahl sind unverzüglich den Hausmeistern oder dem Empfang zu melden.

§ 11 Umweltschutz

- (1) Mit Ressourcen ist sparsam umzugehen.
- (2) Abfälle dürfen nur nach den gesetzlichen Richtlinien entsorgt werden.

§ 12 Sicherung Dienstgebäude

Benutzer müssen sicherstellen, dass beim Betreten und Verlassen der Gebäude außerhalb der geltenden Öffnungszeiten gemäß Aushang Eingangstüren und Fenster verschlossen werden.

§ 13 Verkehrsflächen

Auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 Abs. 1 gilt die StVO.

§ 14 Regelung bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung sind unverzüglich die Hausmeister oder die Mitarbeiter am Empfang zu informieren.
- (2) Ob ein befristetes oder unbefristetes Haus- bzw. Benutzungsverbot ausgesprochen wird, entscheidet die Leitung des Facility Management. In begründeten Fällen kann gegen diese Entscheidung bei der Geschäftsführung Einspruch erhoben werden.
- (3) Anträge auf strafrechtliche Verfolgung sind der Geschäftsführung vorbehalten.

§ 15 Ergänzende und sonstige Bestimmungen

- (1) Ergänzend zu dieser Hausordnung gelten noch zusätzliche Bestimmungen (z.B. Brandschutzbestimmungen, etc.). Diese Bestimmungen sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten.
- (2) Für einzelne Einrichtungen der Hochschule können zusätzliche Bestimmungen (Benutzungsordnungen) erlassen werden.
- (3) Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Hausordnung vom 01. Januar 2011 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, den 01. Januar 2011



Prof. Dr. Dr. Gerrick Frhr. v. Hoyningen-Huene
Dean Law School / Geschäftsführer



Christa Roßteuscher
Vorsitzende des Betriebsrates